



# Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 17.12.2018

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt</b>	<b>DS Nr.: X/126 (SG)</b> AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
<b>Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	10.01.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	26.02.2019	öffentlich	Entscheidung	2

## Antrag:

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt schließt mit dem Landkreis Wolfenbüttel die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten rückwirkend zum 01.08.2018 ab.

## Begründung:

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt als Träger von inzwischen 8 Kindertagesstätten hat bereits im Jahre 2008 (nach Übernahme des Kindertagesstättenwesens) eine solche Vereinbarung mit dem Landkreis abgeschlossen. Darin geht es hauptsächlich um die Personalkostenförderung, die zum einen vom Land und ergänzend vom Landkreis als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe den kreisangehörigen Kommunen gewährt wird. Durch die Gesetzesänderung des Nds. Kindertagesstättengesetzes zum 01.08.2018, in dem u. a. die Gebührenfreiheit für den Besuch eines Kindergartens mit bis zu acht Stunden eingeführt worden ist, und damit einhergehend die Änderung der Finanzhilfesätze des Landes hat der Landkreis WF folgerichtig auch die Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen modifiziert.

Während das Land ab dem 01.08.2018 die Finanzhilfe (Personalkostenzuschüsse-PK) an die Gesetzesänderung angepasst hat und nunmehr statt der bisherigen 20% PK-Zuschüsse 2018/2019 für Kindergartenpersonal 55% (dann jährlich ansteigend bis 2021/2022 auf 58%) gewährt, ist in den Bereichen Krippe und Hort der PK-Zuschuss geblieben (Krippe 52%, Hort 20%). Der Landkreis WF hat bislang aus Vereinfachungsgründen einheitlich für jede Form von Kindertagesstätten stets den gleichen prozentualen Satz auf die Summe des Landes gezahlt (bislang 75%, durch

Kreistagsbeschluss seit dem 01.01.2018 = 80%). Die Anpassung, die nunmehr erfolgte, berücksichtigt zum einen die höhere Finanzhilfe des Landes für Kindergartenpersonal und den Wegfall der wirtschaftlichen Jugendhilfe (beim LK) für den Bereich Kindergarten. Der Landkreis hat nunmehr vorgeschlagen, für alle Kindertagesstätten (Krippe, Kindergaten, Hort) PK-Zuschüsse von einheitlich 58% gewähren zu wollen. Diese Anpassung soll rückwirkend zum 01.08.2018 erfolgen, also zu dem Zeitpunkt, zu der auch die Änderung der Finanzhilfe des Landes greift. Die LK-Vereinbarung sieht auch vor, dass trotz der jährlichen Anpassung durch das Land bis hin zu 58% PK-Zuschüsse der Anteil des Landkreises gleich bleibt. Damit würde auch kompensiert, dass der bisherige LK-Anteil bei Krippen und Horten faktisch zu einer Mindereinnahme führen könnte (von 75% bzw./80% auf nunmehr 58%). Die Entwicklung dazu bleibt abzuwarten, eine Evaluation nach einem Jahr ist seitens des LK auf diesen Hinweis hin zugesagt worden.

Die vorliegende Vereinbarung ist in einer Arbeitsgruppe mit den Fachverantwortlichen aus den Mitgliedsgemeinden und in mehreren HVB-Runden entwickelt und abgestimmt worden. Zur Verdeutlichung ist sowohl die neue Vereinbarung als auch die Darstellung dessen, was in der Vereinbarung gegenüber der früheren geändert wurde, als Anlage beigefügt.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die neuen Finanzhilfebeträge sind entsprechend berechnet und im HH 2019 berücksichtigt worden.

***Anlage: KitaVereinbarung Entwurf Änderung (Stand 12.12.18)***

***Anlage: KitaVereinbarung Entwurf Nachvollzug Änderung (Stand 12.12.2018)***